

Satzung

„Förderverein für Kanurennsport Berlin e. V.“ Sportpromenade 3, 12527 Berlin

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 07.01.2016 gegründete Verein führt den Namen Förderverein für Kanurennsport Berlin e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin eingetragen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Unterstützung von Kadern und Perspektivkadern des Kanurennsportes im Landeskanuverband Berlin e.V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Weitergabe der Mittel an die Vereine, welche im Landeskanuverband Berlin e.V. organisiert sind, zu deren ausschließlichen Zweck für steuerbegünstigte Zwecke der Kanurennsportabteilungen erfüllt.

Hierfür lässt sich der Förderverein die Gemeinnützigkeit der Vereine regelmäßig bestätigen.

Die Mittel sollen insbesondere für die Kosten von Trainingslagern, Wettkämpfen und für die Beschaffung von Ausrüstungen verwendet werden.

Der Förderverein kann nach Vereinbarung mit den Vereinen in deren Auftrag und Namen

auch unmittelbar die Kosten für Trainingslager, Wettkämpfe und Materialbeschaffung übernehmen.

- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein wahrt politische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Über die Mittelverwendung entscheidet der Wirtschaftsausschuß.
- (4) Die Richtlinien zur Mittelverwendung sind auf der Internetseite des Fördervereins für jedermann einsehbar.
- (5) Die Kontrolle der Mittelverwendung erfolgt durch den Vorstand in enger Abstimmung mit dem leitenden Landestrainer des LKV Berlin.

§ 4 Einrichtungen

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern:

- diese als gemeinnützig anerkannt sind

- und der Förderung des Kanurennsportes im LKV Berlin dienen.

§ 5 Wirtschaftsausschuss

(1) Der Wirtschaftsausschuss entscheidet über die Mittelverwendung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

(2) Er setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Vorstandes sowie Vertretern der Vereine, welche Sportler im Kader- oder Perspektivkaderstatus haben.

(3) Die Entscheidungen über die Mittelverwendung werden immer in Abstimmung mit einem Landestrainer im LKV Berlin e.V. getroffen, wobei je Verein immer nur 1 Stimmrecht besteht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Wirtschaftsausschuß und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart / Schatzmeister

Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende dürfen den Verein gem. § 26 BGB alleine vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(3) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Aktives und passives Wahlrecht haben Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus jeweils einem Vertreter der Vereine, welche aktive Sportler im Kader bzw. Perspektivkaderstatus in ihren Kanurennsportabteilungen haben. Über die Wahl der Vertreter entscheiden die Vereine eigenständig.

Die Vertreter gehören nicht dem Vorstand im Sinne des § 7 der Satzung an.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung

mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 11 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Auf Antrag erhalten die Mitglieder eine schriftliche Beitrags- bzw. Spendenbescheinigung.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 25 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, welche eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.

(2) Bei den Vorstandswahlen sind 2 Kassenprüfer zu wählen, welche den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassenwartes prüfen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den LKV Berlin e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kanurennsports in Berlin zu verwenden hat. Sollte der LKV Berlin e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., welcher es

ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kanurennsports in Berlin zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.12.2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins Förderverein für Kanurennsport Berlin e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Berlin, 21.12.2016

Copyrights Förderverein für Kanurennsport Berlin 2016